



## Schlüsselverzeichnis für Buchungsschlüssel und Abmeldegründe

Der Buchungsschlüssel ist sechsstellig und gliedert sich in je

- 2 Stellen für die Kennzeichnung des Einzahlers
- 2 Stellen für das Versicherungsmerkmals
- 2 Stellen für das Steuermerkmal.

### Inhalt

1	Buchungsschlüssel für die KVK Zusatzrente.....	2
1.1	Einzahler (EZ) .....	2
1.2	Versicherungsmerkmale (VM) .....	2
1.3	Steuermerkmale (ST).....	3
2	Buchungsschlüssel für die KVK Zusatzrente-Plus .....	4
2.1	Einzahler (EZ) .....	4
2.2	Versicherungsmerkmale (VM) .....	4
2.3	Steuermerkmale (ST).....	4
3	Abmeldegrund .....	5



# 1 Buchungsschlüssel für die KVK Zusatzrente

## 1.1 Einzahler (EZ)

01	Arbeitgeber (Mitglied)
03	Arbeitnehmer (Versicherter)

## 1.2 Versicherungsmerkmale (VM)

10	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich BAT I übersteigendem Betrag) ggf. Minuswerte
15	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich BAT I übersteigendem Betrag) ggf. Minuswerte im Abrechnungsverband II
17	Grenzbetrag Vergütungsgruppe BAT I übersteigendes Entgelt (hieraus sind 9 % Umlage zu entrichten; § 76 der Kassensatzung )
22	Altersteilzeit – vor dem 1.1.2003 vereinbart Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
23	Altersteilzeit – nach dem 31.12.2002
24	Altersteilzeit vor dem 1.1.2003 vereinbart – abweichende Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
27	Mutterschutzzeit (taggenau) Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Mutterschutzzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 27 mit einem fiktiven Entgelt, das nach § 21 TVöD gezahlt worden wäre, zu melden. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten.
28	Die Elternzeit ist ab dem Jahr 2012 taggenau nach dem Ende der Mutterschutzzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28 zu melden. In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wurde. Einmalzahlungen in der Elternzeit begründen einen eigenen Abschnitt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden.
72	Beendigung der Pflichtversicherung bei Saisonarbeitnehmern mit Wiedereinstellungsanspruch
<b>Fehlzeiten</b> Fehlzeiten unter einem vollen Kalendermonat sind nicht zu melden. Einmalzahlungen (EZ) in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zv-pflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die EZ erfolgt ist.	
40	Fehlzeit – keine Aufwendung während Pflichtversicherung z.B. Krankheit, Beurlaubung
41	Bezug einer befristeten Rente
45	Parlamentsabgeordnete

### Korrekturmeldungen

Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu "verpunkten" ist. Nicht der Zufluss der Umlagen / Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage- / Beitragseingang bei der ZVE.

47	Wegfall der Beitrags- /Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
48	Nach- /Rückzahlung ohne Beitrags- /Umlagemonate
49	Beitrags- /Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses

### 1.3 Steuermerkmale (ST)

00	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
01	Steuerfreiheit nach der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Abrechnungsverband II) Vollbesteuerung der Rente
02	Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG (Abrechnungsverband II) / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
03	Vom Arbeitnehmer individuell versteuerter Beitrag (Abrechnungsverband II) / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
05	Pauschalversteuerung nach § 40 a Abs. 2 EStG (Abrechnungsverband II) / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
07	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 EStG (Abrechnungsverband II) Vollbesteuerung der Rente
10	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
11	§ 3 Nr. 56 EStG Steuerfreiheit der Umlage bzw. Beiträge / Vollbesteuerung der Rente (für Meldezeiträume bis 2010 Steuermerkmal 01)

## 2 Buchungsschlüssel für die KVK Zusatzrente-Plus

### 2.1 Einzahler (EZ)

01	Arbeitgeber (Mitglied)
02	Arbeitnehmer

### 2.2 Versicherungsmerkmale (VM)

50	KVK Zusatzrente-Plus mit und ohne Riester-Förderung (Förderung nach § 10 a EStG)
55	KVK Zusatzrente-Plus mit Höherversicherung durch den Arbeitgeber
60	KVK Zusatzrente-Plus mit Entgeltumwandlung (Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG)

### 2.3 Steuermerkmale (ST)

01	Steuerfreiheit nach der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG Vollbesteuerung der Rente
02	Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
03	Vom Arbeitnehmer individuell versteuerter Beitrag / Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
07	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 EStG (Abrechnungsverband II / KVK Zusatzrente-Plus als Arbeitgeber-Höherversicherung) Vollbesteuerung der Rente



### 3 Abmeldegrund

<b>Eintritt des Versicherungsfalles</b>	
03	Rente wegen Alters
04	teilweise Erwerbsminderungsrente, ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
05	teilweise Erwerbsminderungsrente, mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
06	volle Erwerbsminderungsrente, ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
07	volle Erwerbsminderungsrente, mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
11	Tod der/ des Versicherten
<b>Andere Gründe</b>	
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wg. Kündigung, Auflösungsvertrag etc. ohne Eintritt des Versicherungsfalles
16	Befreiung von der Pflichtversicherung auf Antrag wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse
20	Abrechnung unter neuer Mitglieds-/Abrechnungsnummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft
23	Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergang an anderen Arbeitgeber (Rechtsnachfolger)
24	Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitglieds mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§15 Abs. 3a der Kassensatzung)
27	Ende der Versicherung für Waldarbeiter oder Saisonbeschäftigte mit Wiedereinstellungsanspruch

